

bereits erstinstanzlich obsiegt hatte, gab ihm auch das LAG Hamm recht. Dabei führt das LAG Hamm insbesondere aus, § 80 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BetrVG regele das **Recht auf Einblick in eine Liste, die Vor- und Nachname des jeweiligen Mitarbeiters enthalte**. Dabei komme es nicht darauf an, dass die Präzisierung im Wortlaut der Vorschrift nicht enthalten sei. Man müsse die Vorschrift aber dahingehend auslegen, denn dem Betriebsrat obliege insbesondere nach § 80 Abs. 1 BetrVG die Überwachung der Einhaltung der Gesetze. Hierzu zähle auch der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, gerade auch im Hinblick auf die Lohngerechtigkeit. Nur wenn der Betriebsrat die Gehaltsangaben mit den Namen der jeweiligen Mitarbeiter verknüpfen könne, wäre es ihm auch möglich zu prüfen, welche Mitarbeiter ggf. in einer Gruppe zusammengefasst sind und welche Vergütungsbestandteile einzelne oder in Gruppen zusammengefasste Arbeitnehmer beziehen. Im Übrigen sehe die Vorschrift **nicht das Recht des Arbeitgebers vor, speziell für den Betriebsrat aufbereitete Bruttolohn- und -gehaltslisten vorzuhalten**. Gegenüber Individualinteressen der betroffenen Arbeitnehmer habe das BetrVG Vorrang. Aus den oben bereits erwähnten Gründen greifen schließlich auch datenschutzrechtliche Argumente nicht durch, sodass im Ergebnis **eine Anonymisierung in jeglicher rechtlicher Hinsicht ausscheidet**.

Fazit:

Es ist zu hoffen, dass mit der obigen Entscheidung sämtliche Streitpunkte über das Einsichtsrecht des Betriebsrats in die Bruttolohn- und -gehaltslisten endlich geklärt sind. Arbeitgeber müssen dem Betriebsausschuss bzw. dem Betriebsratsvorsitzenden auf Anfrage auch ohne konkreten Anlass Einsicht gewähren. Die Liste darf nicht anonymisiert sein und sie muss alle Gehaltsbestandteile aufschlüsseln (vgl. BAG v. 14.01.2014 – 1 ABR 54/12). Wenn jetzt Arbeitgeber mit fadenscheinigen Argumenten immer noch mauern, sollte man dann auch kurzfristig und konsequent den Gerichtsweg beschreiten.

**Christopher Koll, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bell & Windirsch, Britschgi & Koll Anwaltsbüro**